

An den  
Regionalverband Saarbrücken  
Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung  
Schlossplatz

66119 Saarbrücken

**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Teiländerung des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – 1. Änderung“ Konzentrationszone Fröhner Wald /Kasberg (RbHw1)**

Heusweiler, den 27.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V. und die nachfolgend genannten einhundertdreißig Einzelpersonen

....  
....  
....

machen hiermit Einwände gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – 1. Änderung“ Konzentrationszone Fröhner Wald /Kasberg (RbHw1) schriftlich gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken geltend, damit dieser die aufgezeigten Punkte zum Anlass nimmt, seine Planung noch einmal zu überdenken. Darüber hinaus behalten wir uns im Falle der Umsetzung der Planungen gerichtliche Schritte speziell gegen die Konzentrationszone Fröhner Wald vor.

Unseres Erachtens handelt es sich bei dem Gebiet „Fröhner Wald“ um einen gänzlich ungeeigneten Standort für Windenergieanlagen. Dies ändert sich auch nicht durch eine geringfügige Erhöhung des Abstandes zwischen Konzentrationszone und Wohnbebauung um 150 m von 650 m auf 800 m.

Bemerkenswert ist, dass Sie selbst in dem Gebietssteckbrief zu diesem Ergebnis kommen: „zusammenfassende Darstellung: geringe bis mittlere Eignung, in Teilbereichen artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial durch Vorkommen von Altholzbeständen, besondere Bedeutung des Waldgebietes für die Naherholung durch Vorkommen eines Premiumwanderweges und eines Themenwanderweges (...) hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Landschaftsbild mit hoher flächenbezogener Sichtbarkeit (...)“.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass keine Verpflichtung besteht, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen.

Sind im gesamten Gebiet der Kommune keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu finden, darf die Kommune keine Konzentrationszonen vorsehen, weil mit der Darstellung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verfehlt würde.

Da in der Konzentrationszone Fröhner Wald erhebliche private und öffentliche Belange entgegenstehen, ist die Ausweisung dieses Gebiets als Vorrangzone für Windenergieanlagen rechtswidrig und somit zurückzunehmen.

Unter Anderem sprechen folgende Gründe gegen die Ausweisung des Gebietes „Fröhner Wald“ als Konzentrationszone für Windenergieanlagen:

### 1. Artenschutz

Bei der hier gegenständlichen Prüfung der Konzentrationsfläche „Fröhner Wald“ sind die Maßgaben des BauGB zu beachten. Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/ Uechttritz, BauGB, § 35 Rn. 83 f.).

Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen auf der Fläche „Fröhner Wald“ zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und auch des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Planung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien: Urteil v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen Urteil v. 29.01.2009, BauR 2009, 859).

Im Gebietssteckbrief zur Konzentrationszone „Fröhner Wald“ wird als Vogelart lediglich der Wespenbussard als Vogelart genannt. Jedoch wurden auch mehrere Rotmilane in diesem Gebiet wiederholt gesichtet und die Sichtungen wurden auch fotografisch dokumentiert, dem LUA gemeldet und können durch Zeugen belegt werden. Aktuell kommt es nahezu täglich zu Sichtungen – die Vögel gehen im Fröhner Wald nieder, so dass hier von Horst-Standorten auszugehen ist.

Entgegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a und lit. b BauGB wurde dies bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt. Da diese Vogelart zu den besonders streng geschützten Vogelarten (Milvus milvus – Anh. I EG-Vogelschutzrichtlinie) gehört, ist ein Eingriff in deren Lebensraum als besonders kritisch zu betrachten. Auf diese Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL). Für die europäischen Vogelarten ist eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2b VRL).

Dies wird sicherlich nicht dadurch gewährleistet, dass direkt angrenzend an ein FFH- u. Vogelschutzgebiet eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen wird. Insbesondere wenn man beachtet, dass allgemein bekannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben – also besonders gefährdet sind – und Rotmilane

und andere Greifvögel sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen lassen. Greifvögel verfolgen die zu jagenden Objekte und kümmern sich insbesondere nicht um den Verlauf der A1, die einzige Trennlinie zwischen dem Vogelschutzgebiet und der Konzentrationszone.

Nach einhelliger Rechtsprechung zu geschützten Vogelarten und insbesondere zur Vogelart Rotmilan, Schwarzmilan, Eulen, Graureiher, Kibitz, Bekassine, Weißstorch ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Horst-Standort bzw. die Horst-Standorte der Brutpaare letztlich bekannt sind.

Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend.

Nach der neuesten Entscheidung des VGH Hessen, ist ein 3.000 m-Radius zu den Jagdhabitaten des Rotmilanes einzuhalten, da ansonsten das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 I Nr. 1 BNatSchG verletzt ist.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen zur Verfügung stehenden Fläche kann dies nicht gewährleistet werden. Dies hat zur Folge, dass die geplanten Vorhaben mit dem gebotenen Schutz der Art Rotmilan nicht zu vereinbaren sind.

Weiterhin wird bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen angeführt, dass keine bekannten Vorkommen vorhanden seien.

In der zusammenfassenden Darstellung ist aber von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotential aufgrund des Vorkommens von Altholzbeständen die Rede. Diese beiden Aussagen sind nicht miteinander in Einklang zu bringen.

Aufgrund der äußerst günstigen Rahmenbedingungen sind entsprechende Fledermausbestände definitiv vorhanden. Dass keine Vorkommen bekannt sind zeigt lediglich, dass bislang keinerlei vernünftige Recherche stattgefunden hat.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt, dass der Regionalverband konkrete artenschutzrechtliche Erhebungen vornimmt und die Beurteilung speziell der jetzt vorgesehenen Konzentrationsfläche „Fröhner Wald“ neu vornimmt.

## 2. FFH- und Vogelschutzgebiet Saarkohlenwald, NSG Waldschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal

In unmittelbarer Nähe zu der Konzentrationszone gelegen, nämlich jenseits der A1 befinden sich FFH- und Vogelschutzgebiete. Es handelt es sich um ein einheitliches Waldgebiet, welches lediglich durch die Bundesautobahn A1 als unnatürliche Grenze getrennt wird. Es ist nicht nachvollziehbar wieso das Gebiet auf der einen Seite der Autobahn als FFH- und Vogelschutzgebiet eingestuft wird und das Gebiet auf der anderen Seite der Autobahn sich plötzlich als Konzentrationszone für Windenergieanlagen eignen soll und zur Rodung freigegeben wird.

Insbesondere wurde bei der Planung augenscheinlich nicht beachtet, dass sich, wie oben auch bereits angesprochen wurde, Greifvögel nicht an den Verlauf von Bundesautobahnen halten und bei der Jagd diese Grenzen überfliegen.

### 3. Naherholungsgebiet/Premiumwanderwege

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB darüber hinaus die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Das Waldgebiet rund um den „Fröhner Wald“ diene schon immer der örtlichen Bevölkerung als Naherholungsgebiet. In diesem Gebiet sind vielfältige Aktivitäten wie z.B. spazieren, wandern, joggen etc. möglich. Auch sind viele markierte Wanderwege, insbesondere auch ein besonders schützenswerte und für die Region bedeutsamer Premiumwanderweg und Themenwanderweg, vorhanden.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen würde nicht nur die Attraktivität dieses Gebietes herabgesetzt, die Windenergieanlagen stellen auch, insbesondere im Winter durch Eiswurf, eine Gefahr für Leib und Leben von Spaziergängern und Wanderern dar.

### 4. Orts- und Landschaftsbild

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Im Gebietssteckbrief schreiben sie selbst: „hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Landschaftsbild mit hoher flächenbezogener Sichtbarkeit“.

Die Errichtung der Windenergieanlagen an den geplanten Standorten würde das hier vorherrschende einzigartige und schützenswerte Landschaftsbild zerstören. Dies bestätigend hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bereits mit Urteil vom 16.10.2002 (Az.: 8 S 737/02) entschieden, dass Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig sind: „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben ist...anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schützenswerte Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (...) Nach diesen Maßstäben kann das Vorhaben der Klägerin wegen seiner die Landschaft verunstaltenden Wirkung nicht zugelassen werden. Denn die Windkraftanlagen sollen (...) an besonders exponierter, von weit her einsehbarer Stelle auf der bisher von vergleichbaren Anlagen unbelasteten und landschaftlich besonders reizvollen Lützelalb errichtet werden (...) Unerheblich ist schließlich auch ihr Einwand, die Anlagen auf der Lützelalb könnten nur auf Teilstrecken der Wanderwege im Naturschutzgebiet wahrgenommen werden. Denn die Antwort auf die Frage, ob ein geplantes Vorhaben landschaftsangemessen ist oder nicht, kann nicht davon abhängen, von wie vielen Ausblickstandorten es eingesehen werden kann“.

Zusätzlich muss noch festgestellt werden, dass die Konzentrationsfläche fast ausschließlich im Bereich eines zusammenhängenden Waldgebietes befindlich ist und sich aus 2 Einzelflächen (bei 650 m

= 7 Einzelflächen) zusammensetzt, die erheblich voneinander entfernt sind, sodass nicht von einem einheitlichen Konzentrationsgebiet gesprochen werden kann. Insbesondere die bei Riegelsberg befindliche Teilfläche bietet kaum mehr Platz als für eine Windenergieanlage.

## 5. Siedlungsnähe

§ 1 Abs. 6 Nr. 1,2 BauGB schreiben vor, dass bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen sind. Die Belange der Bevölkerung sind im Rahmen des § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 BImSchG als sog. „vorbeugender Immissionsschutz“ bereits im Bauleitverfahren zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die Konzentrationszonen reichen laut Gebietssteckbrief gerade einmal 800 m (aktuell sind 650 m bereits genehmigt) an die Wohngebiete in Holz, Riegelsberg, Güchenbach und Hilschbach heran. Die Abstände zur Wohnbebauung sind so minimal gestaltet, dass von nachbarlicher Rücksichtnahme hier nicht mehr die Rede sein kann.

Bei einem Abstand von lediglich 800 m (aktuell sind 650 m bereits genehmigt) zur Wohnbebauung ist mit Immissionen in Form von Lärm, Infraschall, Schattenwurf etc. in solch unzumutbarem Umfang zu rechnen, dass sich Windenergieanlagen an diesem Standort - zumindest nicht rentabel - verwirklichen lassen.

Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte sind hier keinesfalls einhaltbar. In einem Abstand von 800 m (aktuell sind 650 m bereits genehmigt) besteht hier nicht die geringste Chance, diese Werte einhalten zu können.

In reinen Wohngebieten gelten hier nach TA Lärm Grenzwerte von 35 dB(A). Bei einer derart geringen Entfernung ist eine Einhaltung dieser Werte unrealistisch.

In diesem Zusammenhang sind folgende Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes zur Zulässigkeit von Siedlungsabständen im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu beachten: „Über Grenzwertregelungen durch die die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Schutzstandards des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu Gunsten der Nachbarschaft auch mit Wirkung für das Städtebaurecht konkretisiert wird, darf sich die Gemeinde nicht sehenden Auges hinweg setzen. Ist vorhersehbar, dass sich im

Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen die immissionsschutzrechtlich maßgeblichen Grenzwerte nicht werden einhalten lassen, so ist der Bauleitplan nichtig. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass die Gemeinde umgekehrt im Interesse von Bauinteressenten von ihren planerischen Befugnissen keinen anderen Gebrauch machen darf, als Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG qualifiziert werden zu können.“

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass evtl. Lärmbelastungen in der Zivilgerichtsbarkeit durchaus auch anders bewertet werden als dies die Verwaltungsgerichte praktizieren. Dort kann durchaus eine Geräuschemission auch dann zur Rechtswidrigkeit des Betriebes führen, wenn zwar die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden, die Art des Geräuschs aber als unzumutbare Belastung zu qualifizieren ist.

Dies gilt insbesondere auch für den in der TA Lärm nicht geregelten Infraschall, der sich aufgrund der niedrigen Frequenz viel weiter ausbreitet und sich langsamer abschwächt als hörbare Geräuschemissionen.

Gesundheitsgefahren durch windkraftgenerierten Infraschall sind über unzählige Studien unzweifelhaft nachgewiesen. So rät mittlerweile sogar das Umweltbundesamt, dass die Indizien für gesundheitlichen Gefahren von Infraschall ernst zu nehmen seien und dringend besser erforscht werden müssten. Es habe sich erwiesen, dass weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann.

Dass die bislang für WKA geltenden Richtlinien nicht mehr ausreichen, daran lässt die Infraschall-Studie des UBA keinen Zweifel: Weil WKA immer höher und leistungstärker werden, müssten auch die Schallemissionen unter Einschluss des Infraschalls neu bewertet werden. Man könne nicht davon ausgehen, dass das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere WKA auf moderne, große Anlagen übertragbar ist.

Die Grenzwerte selbst und die Methoden ihrer Messung werden inzwischen von regierungsamtlichen Gutachtern infrage gestellt.

Werden die Planungen trotz dieser aktuellen Erkenntnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig umgesetzt, so liegt ein besonders schwerer Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Recht der Unversehrtheit der menschlichen Gesundheit vor.

## 6. Wertverlust von Immobilien

Gemäß Artikel 14 GG besteht ein grundrechtlicher Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum.

Der im Grundgesetz garantierte Schutz des Eigentums umfasst auch den Schutz am Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

Dieses Grundrecht beinhaltet auch den Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen, die „ohne Not“ den Wert der Eigentumsrechte Privater wesentlich senken.

Dies ist vorliegend gegeben: Es ist kein staatlicher Notstand bei der Energieversorgung ersichtlich; im Gegenteil: der unkontrolliert gewonnene Strom aus regenerativer Energie führt zur unverwertbaren Überproduktion von Strom und zur kostenlosen Abgabe oder gar zu negativen Preisen an das Ausland und wird bei Stromengpässen von dort wieder überteuert bezogen.

Erst recht ist der hoheitliche Eingriff in den grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums in den Fällen zu bejahen, wo durch die staatliche enteignende oder enteignungsgleiche Maßnahme ein Vorteil zu Gunsten einiger Initiatoren geschaffen wird, der einem Übermaß an zu Lasten der Allgemeinheit und vieler betroffener Grundstückseigentümer entstehenden Nachteilen gegenübersteht.

Bereits Ihre Vorplanungen führen im Heusweiler Ortsteil Holz und in Riegelsberg im Hinblick auf die angedachte Baumaßnahme zu einer Wertminderung an Grundstücken und Gebäuden. Sollten die Planungen umgesetzt werden, so führt dies zu

- Einer Wertminderung an Grundstücken und Gebäuden von durchschnittlich ca. 30-50% - in Einzelfällen bis hin zur Unveräußerlichkeit
- Mögliche Mietverluste durch windkraftbedingte Kündigung von Mietern
- Erschwerung der Nachvermietung
- Anschlussmietverträge nur möglich mit reduzierter Miete

Im Hinblick auf die extreme Nähe der Konzentrationszone zu den Wohnbebauungen von nur 800 m (aktuell genehmigt = 650 m) ist in den Ortslagen von Holz und Riegelsberg von besonders hohen Wertminderungen auszugehen.

Belegbar sind derartige Wertminderungen durch

- neue Bewertungsschlüssel der Banken für Grundstücksbeleihungswerte
- neue Schulungen für Grundstückswertgutachter
- Gutachten von Forschungsinstituten mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen, z.B. Universität Frankfurt am Main.
- Auskünfte von Immobilien-Maklern, die teilweise eine Unverkäuflichkeit bzw. eine starkes Absinken der Verkehrswerte der angebotenen Grundstücke und Häuser feststellen mussten
- Teilweise verweigern Immobilienmakler bereits wegen mangelnder Erfolgsaussichten derartig hochgradig belastete Objekte.

Wir bitten Sie, zu den o.g. Themen Stellung zu nehmen und diese in die Abwägung einzustellen. Des Weiteren bitten wir Sie, unsere im Rahmen dieser Stellungnahme eingebrachten Einwände zum Anlass zu nehmen, die bereits erfolgte Planung zu überdenken.

Im Falle der Umsetzung der bestehenden Planung behalten wir uns alle möglichen juristischen Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V.

